

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1186/92 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1992

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Zucchini aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 782/92 der Kommis-
sion ⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien anwendbare
gemeinschaftliche Angebotspreis für Zucchini für das
Wirtschaftsjahr 1992 festgesetzt worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommis-
sion ⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergän-
zenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst
und Gemüse aus Spanien festgelegt worden.Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berech-
nete Angebotspreis für spanische Zucchini hat sichwährend zweier aufeinanderfolgender Markttagge um
mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen
Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse
ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der
Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebots-
preis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Ange-
botspreises folgendes zugrunde zu legen :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-
nungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2205/90 ⁽⁵⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Bei der Einfuhr von Zucchini des KN-Codes 0709 90 70
aus Spanien in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichti-
gungsbetrag von 11,38 ECU je 100 kg netto erhoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.